

## **Anlage zur Vorlage Nr. 460/XVIII**

**Bebauungsplan Nr. 42.2 „Neue Wiese/ Limmerburg“ -2. Änderung-;**  
Behandlung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen  
und Abwägungsempfehlung

### **Avacon Netz GmbH, 22.7.2020**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 06.07.2020 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Betrieb Sarstedt der Avacon Netz GmbH, zuständig für das Gasmitteldrucknetz, gegen die oben genannten Änderungen des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen.

Es sind auch keine Hinweise zugeben

#### ***Stellungnahme der Verwaltung:***

Wird zur Kenntnis genommen.

### **Landkreis Hildesheim, 10.8.2020**

- Untere Bodenschutzbehörde:

Die Aussage in der Begründung (4.1), dass gutachterlicherseits festgestellt wurde, dass im Änderungsbereich keine Altablagerungen oder Bodenkontaminationen zu berücksichtigen seien, kann lediglich für den Bereich des Altstandortes lfd. Nr. 232 (Steinmetzbetrieb) und damit den größeren Bereich bestätigt werden. Für diesen Teilbereich liegt ein entsprechendes Gutachten (Büro für Geotechnik Schuster, 16.01.2020) vor.

Für den Fall, dass bei den Erdarbeiten andere als im erwähnten Gutachten beschriebene Abfälle oder Hinweise darauf angetroffen werden (z.B. deutlich verfärbtes Bodenmaterial, künstliche Auffüllungen aus Aschen, Schlacken oder Ziegelbruch, Geruch nach Öl, Benzin oder Lösemitteln etc.), ist die Untere Bodenschutzbehörde schnellstmöglich zu informieren und das weitere Vorgehen ggf. unter Hinzuziehen eines Sachverständigen abzustimmen.

Im östlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich darüber hinaus der Altstandort lfd. Nr. 293 Alfeld (Tankstelle). Sofern in diesem Bereich bauliche Veränderungen stattfinden, sind diese in jedem Fall vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### ***Stellungnahme der Verwaltung:***

Die Inhalte der Stellungnahme sind redaktionell in die Begründung eingearbeitet. Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

- Vorbeugender Brandschutz:

Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans Nr. 42.2 „Neue Wiese/Limmerburg“ in ein Mischgebiet (MI) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die Grundsicherung mit Löschwasser mit mind. 1.500/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt ist.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Brandschutz ist zwingend zu sichern. Der Grundschutz ist im Plangebiet gesichert.

**LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.7.2020**

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

**Fläche B**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

***Stellungnahme der Verwaltung:***

Der Sachverhalt ist in der Begründung eingestellt. Der Hinweis auf die nicht untersuchte Fläche der benachbarten Tankstelle (Fläche A) wurde der Bauakte als Hinweis für künftige Vorhaben beigefügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es keine Belege/ Hinweise auf Bombenabwürfe im Stadtgebiet Alfeld gibt.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, 13.7.2020**

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraße 406 berührt.

Das Plangebiet grenzt an die straßenrechtlich festgesetzte Ortsdurchfahrt Alfeld der K406, die zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke vorgesehen ist.

Das Vorhaben in der dargestellten Form findet meine Zustimmung.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Landkreis Hildesheim als Straßenbaulastträger der K406 für das Plangebiet im Nahbereich der Kreisstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Über die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per Mail).

***Stellungnahme der Verwaltung:***

Der dargelegte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 10.7.2020**

Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen.

***Stellungnahme der Verwaltung:***

Wird zur Kenntnis genommen.